

## Natura 2000-Prämie

### Erläuterungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Mit der „Natura 2000-Prämie“ (NZZ) wird das Ziel verfolgt, Landwirten Ausgleichszahlungen für allgemeine ökologische Leistungen, die mit der Dauergrünland-Bewirtschaftung in FFH-Gebieten, EU-Vogelschutzgebieten und ausgewiesenen Naturschutzgebieten erbracht werden, zu gewähren.

Die „Natura 2000-Prämie“ ist darauf ausgerichtet, dass das Grünland nicht nur im Rahmen einer „Mindestpflege“ erhalten, sondern auch aktiv in Form einer alljährlichen Beweidung und Mahd bewirtschaftet wird. Dabei stellt insbesondere ein bodenschonendes Vorgehen bei der Grünland-Narbenerneuerung sicher, dass das für eine Reihe von FFH- sowie Vogelarten bedeutsame Flächen-Relief (mit Beet-Gruppen-System, Feuchtsenken etc.) erhalten bleibt. Beispielsweise halten sich die Küken der Wiesen-Limikolen (Kiebitz, Uferschnepfe etc.) bevorzugt in diesen ergiebigen Nahrungsgründen auf; dies gilt analog auch für Amphibienarten, die entsprechende Stellen als Wanderrouen von bzw. zu den Laichgewässern oder auch als Sommer-Lebensraum nutzen.

Als wichtigste Voraussetzung für die NZZ-Gewährung ist zu beachten, dass kein Grünland-Umbruch mit Pflug, Grubber oder ähnlich tief arbeitenden oder wendenden Bodenbearbeitungsgeräten erfolgt. Zur Narbenerneuerung dürfen nur Grünland-Direktsäegeräte oder flach arbeitende Bodenbearbeitungsgeräte zur Narbenzerkleinerung eingesetzt werden, wenn anschließend eine Graseinsaat erfolgt. Beabsichtigte Grünland-Narbenerneuerungen sind dem zuständigen ALR unverzüglich anzuzeigen. Eine Verstärkung der Flächenentwässerung über den jetzigen Umfang hinaus (z. B. durch neue Gräben oder Dränagen) ist nicht gestattet; dagegen sind Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Gräben, Gruppen und Dränagen zulässig.

Darüber hinaus gelten keine zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen. So unterliegen z. B. die Mineraldüngung, die Schnittnutzung oder die Besatzstärke bzw. -dichte keinen weiteren Einschränkungen.

Die „Natura 2000-Prämie“ ist mit dem Sammelantrag Agrarförderung jährlich zum 15. Mai beim regional zuständigen Amt für ländliche Räume zu beantragen. Mit dem Antrag sind die zuwendungsrelevanten Bewirtschaftungsauflagen im laufenden Jahr einzuhalten. Die „Natura 2000-Prämie“ wird für die tatsächlich bewirtschaftete Fläche – d. h. die „Netto-Fläche“ – gewährt, sofern die beantragte NZZ-Fläche einen Mindest-Umfang von 2 ha erreicht. Förderfähig sind nur private und kircheneigene Flächen.

#### **Auf einen Blick**

##### **Vorbemerkung:**

*Die Dauergrünlandflächen müssen in FFH-Gebieten, EU-Vogelschutzgebieten und/oder ausgewiesenen Naturschutzgebieten liegen.*

##### **Die wichtigsten Auflagen:**

*Aktive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes als Weide, Mähweide oder Mähfläche; kein Umbruch und anschließende Ackernutzung.*

*Keine Verstärkung der Flächenentwässerung über den jetzigen Umfang hinaus; Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Gräben, Gruppen und Dränagen sind zulässig.*

*Kein Grünland-Umbruch mit Pflug, Grubber oder ähnlich tief arbeitenden oder wendenden Bodenbearbeitungsgeräten; zur Narbenerneuerung dürfen nur Grünland-Direktsäegeräte oder flach arbeitende Bodenbearbeitungsgeräte zur Narbenzerkleinerung eingesetzt werden, wenn dies mit einer anschließenden Graseinsaat verbunden ist.*

*Beabsichtigte Grünland-Narbenerneuerungen sind dem zuständigen ALR unverzüglich anzuzeigen.*

##### **Zuwendungsempfänger:**

*Landwirte, die beim ALR einen Sammelantrag „Agrarförderung“ stellen und Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten und/oder Naturschutzgebieten bewirtschaften.*

##### **Ausgleichszahlung\*:**

*Das Land zahlt als Ausgleich für die Einhaltung der Auflagen 80,-- €/ha und Jahr; Mindestfläche: 2 ha bzw. 160,-- €. Nur in EG-Vogelschutzgebieten, in denen gem. § 29 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz der Grünland-Umbruch und die Verstärkung der Binnenentwässerung gesetzlich verboten sind, wird ein erhöhter Ausgleich von 150,-- €/ha gezahlt.*

##### **Verpflichtungsdauer:**

*Der Verpflichtung wird jeweils für die Dauer eines Jahres (01.01. – 31.12.) eingegangen. Angestrebt wird eine kontinuierliche jährliche Verlängerung der Verpflichtungen im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.*

##### **Hinweise:**

*Keine weiteren Bewirtschaftungsauflagen, d.h. keine spezifischen Einschränkungen z.B. bei der Mineraldüngung oder den Schnitt-Terminen.*

\* vorbehaltlich der Zustimmung der EU-Kommission

#### **Zusätzlicher Hinweis:**

Über die für die Gewährung der „Natura 2000-Prämie“ zu beachtenden Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance) einzuhalten.

Stand: 01.08.2008